

### Kommunisten vom Franz-Mehring-Institut wissen: Erfolge sind kein Grund fachlicher Genügsamkeit

Als sich am Montag die Genossen des FMI zu ihrer Wahlversammlung zusammenfanden, animierte sie nichts und niemand etwas beim Rechenschaftsbericht der Leitung oder gar der Diskussion in eine märchenhafte „Es war einmal“-Rhetorik zu verfallen. Nicht, daß man etwas gegen Märchen hätte und diese nur den Kindern vorbehalten seien, Nein, nur eine OOL-Wahlversammlung ist erstens keinesfalls der rechte Ort und zweitens ist die Problematik der Parteiarbeit nicht so glatt und kinderleicht zu meistern. Demnach: Es war einmal, da gab es Kritik an den Rückständen in der Wissenschaftsentwicklung des Institutes, da war dieses Zentrum der Lehre und Propagandearbeit nicht durch adäquate Forschungsergebnisse ausgewiesen. Das Wörtchen „war“ ist gewichtig, denn es impliziert eine Wende. Daß diese Wende zudem noch eine sehr erfolgreiche wurde, demonstrierten Rechenschaftsbericht und Diskussion anschaulich. Auf der Grundlage der Parteibeschlüsse zur weiteren Entwicklung der Gesellschaftswissenschaften und der Beschlüsse des VIII. Parteitagess hat sich der Stellenwert der Forschung im FMI verändert, ist die Forschung in eine qualitativ höhere Etappe ge-

treten. Das zeigt sich auch darin, daß alle Genossen an konkreten Forschungsvorhaben arbeiten. Die Mitarbeit an den Lehrbüchern für das marxistisch-leninistische Grundlagensstudium, vier wissenschaftliche Konferenzen und zahlreiche Publikationen sind das weitere beste Zeugnis und dabei längst nicht vollständig. Freilich, das alles ist den Genossen kein Grund zur Selbstzufriedenheit oder fachlicher Genügsamkeit. Im Gegenteil, sie schätzen ein, daß, gemessen an den hohen Anforderungen der Zentralen des Parteiapparates, der gegenwärtige Wissenschaftsbeitrag des FMI noch nicht die potentiellen Möglichkeiten entspricht. Und auch für die Kommunisten des FMI ist das Mögliche zugleich das Notwendige, deshalb machen sie sich zur dringlichen Aufgabe, die wichtigsten Intensivierungsfaktoren ihrer Arbeit aufzuspüren und vor allem wirksam werden zu lassen. Unter Parteikontrolle gewährleisten sie die Realisierung der Planvorhaben in hoher Qualität, dabei werden sie die Maßstäbe des XXV. Parteitagess der KPdSU und des IX. Parteitagess der SED zur Grundlage der weiteren Konkretisierung der Wissenschaftskonzeption der FMI machen. H. R.

### mit den parteiwahlen **ZUWACHS** an kämpfkraft



Foto oben: Genosse Prof. Dr. Hockethal (FMI) beim Vorlesen des Rechenschaftsberichtes. Unten: Die Diskussion ging auch in der Pause weiter.

### Bei den Genossen vom Institut für Körpererziehung: Sportpolitische Arbeit in klarer Spitzenposition

Was ist ein guter Rechenschaftsbericht? Gewiß, es gilt sicher zahlreiche Kriterien dafür, die allesamt wichtig und auch richtig sind. Vor allem aber: es geht nicht schlechterdings ums Resümieren und Konstatieren von Sachverhalten und Erscheinungen, sie müssen eingordnet sein und gewichtet, der Bericht muß Bilanz und Ausblick zugleich sein, also konstruktiv. Und hier genau diesen Anforderungen entsprach der Rechenschaftsbericht der Parteileitung des Instituts für Körpererziehung auf der GO-Wahlversammlung am vergangenen Sonnabend. Die Qualität des Berichtes war adäquat der der Wahlversammlung überhaupt. Das zeigte sich ganz besonders in der äußerst lebhaften und vielseitigen Diskussion, in der insgesamt 22 Genossen, also nahezu alle GO-Mitglieder, das Wort ergriffen. Gewiß, die Versammlung war sehr gut vorbereitet, allein ihre Wirksamkeit mochte das jedoch nicht aus, sie wird eben entscheidend mitbestimmt von den Mitgliedern, ihren Meinungs- und Ideenreichtum. Und der war, wie bereits gesagt, von erster Güte – auch wenn im Diskussionsverlauf hier und da mal das Temperament durchging und dafür die bekannte „Gelbe Karte“ gezeigt wurde. Eines der wichtigsten Themen: Die ständige Verbesserung in Erziehung und Ausbildung. Für Sportlehrer sei das an und für sich keine schwierige Sache! Bei Außenstehenden mag diese Anschauung nicht überraschen, denn es ist sie falsch; die Tätigkeit der Sportlehrer ist so einfach nicht und vor allem – sie machen sie sich nicht einfach. Das gilt für die Ausbildung in den verschiedensten Sportdisziplinen bis hin zur bewußten sportpolitischen Arbeit, die als Teil der politischen Arbeit überhaupt, bei den Mitarbeitern des IKK mit einer Spitzenposition einnimmt. Genosse Kuiper, Direktor des Institutes, erinnerte deshalb nicht von ungefähr, daß, wer Studenten begehrt, erst einmal selbst begehrt sein muß. Das gilt für jeden Lehrer, also auch für den Sportlehrer. Aber mitunter, so scheint's nicht selbst die größte Begeisterung nicht aus, wenn die Unterstützung von jenen Seiten ausbleibt, die eigentlich Partner sind, sich aber noch nicht genügend als solche begreifen, und entsprechend handeln. Stichwort: „Tage des Wehrsports“ und Zusammenarbeit mit den staatlichen Leitungen einiger Sektionen. Freilich, nur ein Problem, trotzdem kein Anlaß für einen unnötigen Hindernislauf 1976. H. R.

### Genossen der GO Zentrale Leitungsorgane betonen: Keine Trennung politischer und fachlicher Arbeit

Es ist schwer, aus den Problemen, die in einer so vielschichtig zusammengesetzten GO wie der Grundorganisation Zentrale Leitungsorgane auftreten, eines herauszugreifen, ohne Gefahr dabei zu laufen, das eine oder andere wichtige und brennende Problem zu vergessen. Denn Probleme gibt es an dieser GO, gerade wegen ihrer unterschiedlichen Zusammensetzung, genügend. Aber, und das ist wohl das Wichtigste und es wurde auch vom „alten“ und neuen GO-Sekretär Dr. Siegfried Gitter im Rechenschaftsbericht hervorgehoben, die Genossen in den sechs APO sind an den Problemen „dran“, so sind in der nun zu Ende gegangenen Legislaturperiode ein gutes Stück vorangekommen. Wirtschaft- und Sozialeinrichtungen als auch in dem von Genossin Mann, UV Stadtmittler, klug sie an: Politische und fachliche Arbeit sind nicht zu trennen, sie bilden ein homogenes Ganzes; das eine kann und darf nicht ohne das andere gesehen werden. Fakt ist, und das ist immer wieder nachzuweisen, daß überall dort, wo eine gute politisch-ideologische Arbeit in den Kollektiven geleistet wird, wo die Probleme der Mitarbeiter ein offenes Ohr bei den Leitungen finden, wo die Erfüllung der Parteibeschlüsse oberstes Gebot ist, die fachliche Arbeit ein immer höheres Niveau erreicht. Die Gemeinschaft zwischen fachlicher und politischer Arbeit immer wieder hervorzuheben, so führte der 2. Sekretär der SED-Kreisleitung, Dr. Siegfried Thiele, in seinem Schlußwort aus, verlange es, daß die Genossen noch besser als bisher in den Kollektiven beispielhaft wirksam werden. Das sei eine große Verpflichtung auf dem Wege zur Erringung eines Ehrenbanners des ZK anläßlich des IX. Parteitagess der SED. G. Sch.



Foto oben: Genosse Prof. Dr. Hockethal (FMI) beim Vorlesen des Rechenschaftsberichtes. Unten: Die Diskussion ging auch in der Pause weiter.

### Wahlberichtsversammlung in der GO Geschichte: Parteiwahlen brachten neuen Aufschwung

Parteidisziplin ist untrennbar, sie ist nicht teilbar in eine für die Studenten und in eine für Wissenschaftler. Wenn dieser Gedanke auch nicht ex pressis verbis im Rechenschaftsbericht der Grundorganisation Geschichte zu finden ist, so mag er doch bei seiner Ausarbeitung feste Gestalt angenommen haben. Beispiel: Die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Studenten, ihr wissenschaftliches Schöpfergenie, ist ungenügend entwickelt. Es muß zielstrebig gefördert werden. So die Feststellung und die Forderung der Parteileitung vor einigen Monaten. In einer „Wartmeldung zum IX. Parteitag“ wurden Maßnahmen festgelegt, Beschlüsse gefaßt, Einverständnis, Zustimmung von allen Seiten, aber: „Die Beratungen zur Umsetzung dieser Initiative kamen in den Parteigruppen der Wissenschaftler nur schleppend in Gang... und schlug sich noch zuwenig im Studentenwettbewerb nieder.“ Kritik an Genossen Wissenschaftlern und Genossen Studenten im Rechenschaftsbericht, da alle Verantwortung tragen, wenn auch mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Ziel ist eine neue Qualität der Ausbildung und Erziehung, ein höherer Grad selbstständigen Arbeitens der Studenten und des Freisetzen schöpferischer Potenzen und Fähigkeiten, bereits ab 1. Studienjahr und gezielte Bestandsförderung des 2. Studienjahres. Keine geringen Vorhaben, keine Forderungen, die etwa in einer Hau-ruck-Aktion Wirklichkeit werden. Sie fordern die Erstellung langfristiger und geplanter Führungsmaterialien durch die Genossen staatlichen Leiter und dessen konsequente Umsetzung genauso wie die beherrschende Bemühen der Genossen Studenten um die volle Ausschöpfung der neuen Möglichkeiten. Die Fortschritte, auf die die Genossen Historiker in ihrer Wahlberichtsversammlung dabei verweisen konnten, bestätigen, daß Parteidisziplin zwar mit dem Fassen von Beschlüssen beginnt, aber längst nicht damit endet. Entscheidend ist ihre Umsetzung ins Leben durch alle Genossen, nach gleichen Maßstäben. U. F.

**A**uf der Grundlage der Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee vom 13. 2. 1975 (GBl. I, Seite 223) brachte die dritte Durchführungsverordnung zur Mitarbeiterverordnung vom 9. 7. 1975 (GBl. I, Seite 614) eine wichtige hochschulrechtliche Weiterentwicklung. Hierdurch wurde die Berücksichtigung des Zeitraumes des aktiven Wehrdienstes für die Bestimmung der zulässigen Befristungsdauer wissenschaftlicher Assistenten rechtlich verbindlich geregelt.



## Zur Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (Teil II)

Von Dr. sc. Hans Thieme, Gewerkschaft Wissenschaft, Bezirksvorstand Leipzig

### Inhalt der befristeten Assistenz

In dieser Frage hatte es in der zurückliegenden Zeit in Praxis und Theorie unterschiedliche Auffassungen gegeben, nachdem verschiedene Positionen zum Inhalt der Tätigkeit befristeter Assistenten fenschießend der Assistenzstelle und -zählweise in der Fachausbildung existierten. Der extreme Standpunkt, demzufolge der befristete Assistent ein wissenschaftlicher Mitarbeiter ist, dessen Einsatz nur ausgehend von den Erfordernissen der Aufgabenstellung der Hochschule erfolgt, vermochte sich ebenso wenig durchzusetzen wie der gegenteilige, wonach dieser Assistent, dem Aspiranten oder Forschungsassistenten vergleichbar, ausschließlich ein in Qualifizierung befindlicher wissenschaftlicher Nachwuchskader ist. Art und Inhalt der Tätigkeit befristeter Assistenten ergeben sich eindeutig aus Paragraph 3 der Verordnung über die wissenschaftlichen Mitarbeiter (MVO) vom 8. 11. 1968 (GBl. II, Seite 1007). Danach beinhaltet die

befristete Assistententätigkeit unverkennbar die Einheit von betrieblicher Aufgabenerfüllung und Qualifizierung. Bei der Darstellung der Aufgaben befristeter Assistenten ist von Paragraph 3 (1) MVO auszugehen, wonach diese hauptamtlichen Mitarbeiter der Hochschulen für Zwecke der Forschung, Aus- und Weiterbildung, Erziehung, Wissenschaftsorganisation sowie medizinischen Versorgung der Bevölkerung tätig werden. Diese Komplexität in der Aufgabenstellung trifft in gleicher Weise wie bei den Hochschullehrern und anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern zu. Die Spezifität der befristeten Assistententätigkeit besteht darin, daß sie mit relativer Selbständigkeit wissenschaftliche Aufgaben wahrnehmen, die ihren Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten entsprechen und im Zusammenwirken mit anderen erfahrenen Wissenschaftlern tätig werden. Wenngleich jede wissenschaftliche Arbeit eine ständige und beherrschende Qualifizierungsarbeit erfordert, so trifft das im besonderen Maße für die befristete Assistententätigkeit zu. Sie eröffnet vor allem jungen Hochschulkadern die Möglichkeit, ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu entwickeln und zu vertiefen und schafft somit wichtige Voraussetzungen für eine künftige eigenständige wissenschaftliche Arbeit in leitenden und besonders verantwortlichen Funktionen. Die Besonderheit besteht dabei darin, daß sich diese Qualifizierung vorrangig im Rahmen der Realisierung der planmäßigen Hochschulaufgaben vollzieht. Indem der befristete Assistent beispielsweise Seminare durchführt, festlegt und verleiht er seine politischen und fachlichen Kenntnisse und erwirbt zugleich hochschulpädagogische Fähigkeiten. Mit der Nachholung der Promotion, dem Erwerb der Facultas docendi und der Erlangung der Facharztanerkennung nennt Paragraph 3 MVO zugleich drei weitere wichtige Qualifizierungsschwerpunkte der befristeten Assistententätigkeit. Dabei kommt vor allem dem ersten eine generelle Bedeutung zu, nach dem es bislang noch nicht durchgängig, geborgen ist, den im Paragraph 3 (4) MVO enthaltenen Grundsatz voll wirksam werden zu lassen.

### Dauer verlängert sich um Armeezeit

Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ist gemäß Paragraph 22 (1) GBA u. s. statthaft, wenn die Art der Tätigkeit dies erfordert. Diese Voraussetzung ist bei befristeten Assistenten erfüllt. Einmal wird damit die für die Hochschule notwendige Fluktuation, zum anderen die regelmäßige Möglichkeit eines Zugangs zur Hochschule seines jungen wissenschaftlichen Kader gesichert. Die zulässige Tätigkeitsdauer befristeter Assistenten hat in Paragraph 22 (1) Satz 2 GBA ihre gesetzliche Grundlage. Sie ist sowohl unter gesamtgesellschaftlichen und kollektiven (Wahrung der notwendigen Kontinuität in der wissenschaftlichen Arbeit) als auch unter persönlichen Gesichtspunkten (Sicherung eines angemessenen Qualifizierungszeitraumes) gestaltet. Gesetzlich wurde deshalb ein Befristungszeitraum von bis zu vier Jahren mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um ein Jahr (maximal also fünf Jahre) vorgesehen. Um den individuellen betrieblichen wie auch persönlichen Interessen konkret Rechnung tragen zu können, gestattet

### Nachteile dürfen nicht entstehen

Die mit der Ableistung des aktiven Wehrdienstes verbundene weitere Persönlichkeitsentfaltung sowie politische und fachliche Weiterbildung deckt sich in inhaltlicher Hinsicht nicht immer völlig mit der Qualifizierung durch die befristete Assistenz. Das wird besonders bei befristeten Assistenten bedeutsam, die später eine Tätigkeit in der Praxis oder anderen

### Kein Schematismus in der Handhabung

Indem es sich hier um eine Förderungsmaßnahme handelt, ist klar, daß sich diese nicht durch bürokratische oder schematische Handhabung in ihr Gegenteil verkehren darf. Soweit das mit der befristeten Assistenz bezweckte Qualifizierungsziel bereits realisiert wurde, sollte von einem Änderungsvertrag gemäß Paragraph 30 GBA oder der im Paragraph 14 (3) MVO eröffneten Möglichkeit zum Abschluß eines Aufhebungsvertrages gemäß Paragraph 31 (1) GBA Gebrauch gemacht werden. Nach ständiger Rechtsauffassung des Ministeriums für das Hoch- und Fachschulwesen ist eine analoge Anwendung der dritten Ds zur MVO auf lango Freistellung anderer befristeter Assistenten nicht statthaft.

SLUB  
Wir führen Wissen.